



*Es gilt das gesprochene Wort!*

**Bericht**  
**von Bischof Dr. Stephan Ackermann (Trier),**  
**Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des**  
**sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des**  
**Kinder- und Jugendschutzes (TOP 7.1),**  
**bei der dritten Synodalversammlung**  
**am 4. Februar 2022 in Frankfurt a. M.**

*Entwicklungen seit der letzten Synodalversammlung im September 2021*

Auf der Grundlage der Empfehlungen der MHG-Studie haben sich die Bischöfe in der Herbst-Vollversammlung 2018 zu verschiedenen Maßnahmen verpflichtet, die mittlerweile umgesetzt bzw. in Gang gesetzt wurden.

Erklärte Ziele waren:

- Standardisierung in der Aktenführung von Klerikern
- Mehr Beteiligung von Betroffenen
- Unabhängige Anlaufstellen zur Beratung von Betroffenen
- Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids
- Unabhängige Aufarbeitung
- Monitoring für die Bereiche Intervention und Prävention

Mit der **Verabschiedung der Personalaktenordnung** ist das im Herbst 2018 erklärte Ziel einer Standardisierung in der Aktenführung von Klerikern erreicht, sodass Missbrauchsbeschuldigungen künftig in allen Diözesen verbindlich, einheitlich und transparent dokumentiert werden. Die Personalaktenordnung ist zum 1. Januar 2022 in den (Erz-)Diözesen verbindlich in Kraft getreten. Mittlerweile sind in den Diözesen auch die entsprechenden Zusatzordnungen erlassen, mit denen die Auskunfts- und Einsichtsrechte Dritter geregelt werden, sodass die Aufarbeitungskommissionen über entsprechenden Aktenzugang verfügen.

Zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Betroffenenbeirats bei der Deutschen Bischofskonferenz, Vertreterinnen und Vertretern der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen und Vertreterinnen und Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz sowie der Deutschen Ordensobernkonzferenz haben seit Oktober 2021 **drei Gespräche zur Weiterentwicklung des Verfahrens** zur Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs stattgefunden, zuletzt am 2. Februar 2022. Empfohlen wurden u. a. ein regelmäßiger Austausch zwischen den unabhängigen Ansprechpersonen und der UKA sowie die personelle Erweiterung der UKA. Diese wurde bereits umgesetzt. Die UKA umfasst damit aktuell elf Mitglieder. Die Gespräche mit Vertretern des Betroffenenbeirats, der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen und der Deutschen Bischofskonferenz sowie der Deutschen Ordensobernkonzferenz sollen fortgeführt werden.

Die Bischöfe haben in der Sitzung des Ständigen Rats im November 2021 entschieden, **grundsätzlich am Anerkennungsverfahren festzuhalten**. Dies schließt auch die Leistungshöhe ein, die sich am oberen Rand der Schmerzensgeldzahlungen staatlicher Gerichte in vergleichbaren Fällen orientiert. Die Schmerzensgeldtabelle bildet den unabhängigen Referenzrahmen.

Gleichzeitig soll für Betroffene, die mit der Leistungsentscheidung nicht zufrieden sind, eine einmalige **Widerspruchsmöglichkeit** eingeführt werden. Die Einführung einer Widerspruchsmöglichkeit bedeutet eine Überarbeitung der Verfahrensordnung, die derzeit vorbereitet wird.

Gemäß der Ordnung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids erstellt die Geschäftsstelle in Abstimmung mit der Vorsitzenden der UKA jährlich einen schriftlichen **Tätigkeitsbericht der UKA**, der am 18. Februar 2022 vorgestellt wird. Im Jahr 2021 sind von 1.598 an die UKA eingesandten Anträgen (Stand 31. Januar 2022, Neu- und Erneutanträge) insgesamt 685 Anträge entschieden worden.

An der Sitzung des Ständigen Rats im Januar 2022 hat die AG Sprache des Betroffenenbeirats teilgenommen. In einer Studieneinheit wurden den Bischöfen Ergebnisse zur **Sensibilisierung in der Sprache wie auch zur Kommunikation mit Betroffenen** generell präsentiert. Dies wurde von den Bischöfen als sehr hilfreich und weiterführend empfunden.

Die Herbst-Vollversammlung 2018 verpflichtete sich zu einer unabhängigen Aufarbeitung, die u. a. institutionelles Versagen und Strukturen berücksichtigt, die sexuellen Missbrauch ermöglichen, erleichtern oder seine Aufdeckung erschweren. Hierzu wurde im Juni 2020 eine Gemeinsame Erklärung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland (UBSKM) unterzeichnet. Die öffentlich zugängliche **Übersicht zum Stand der Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung** in den Diözesen wird regelmäßig aktualisiert (aktueller Stand 20. Januar 2022). In den meisten Diözesen haben die unabhängigen Aufarbeitungskommissionen ihre Arbeit aufgenommen.

Die **Aufarbeitungskommissionen** bestehen aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern. Bei der empfohlenen Anzahl von sieben Kommissionsmitgliedern sind zwei der Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen auszuwählen, die übrigen Mitglieder sollen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung sowie Vertreterinnen und Vertretern der (Erz-)Diözesen sein. Weniger als 50 Prozent der Mitglieder dürfen dem Kreis der Beschäftigten der katholischen Kirche oder eines diözesanen Laiengremiums angehören. Bezüglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft/Fachpraxis und/oder öffentlicher Verwaltung sowie der Justiz ist/sind die für die (Erz-)Diözesen jeweils zuständige(n) Landesregierung(en) um Benennung geeigneter Personen gebeten worden. Die Kommission wählt sich selbst einen Vorsitzenden.

Auf dem letzten Treffen der Vorsitzenden der Aufarbeitungskommissionen im November 2021 wurden schon einige inhaltliche Fragen geklärt. In einigen Diözesen gibt es bereits entsprechende Studien, in anderen werden durch die Aufarbeitungskommissionen gerade Studien in Auftrag gegeben. Ein weiteres Treffen der Vorsitzenden der Aufarbeitungskommissionen (dieses Mal in Präsenz) ist für den April 2022 geplant.

Auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz wurden bereits 2021 verschiedene überdiözesane **Fortbildungen** für die Personen geplant und durchgeführt, die mit Menschen, die Missbrauch erleben mussten, im Kontakt sind, damit hier eine möglichst professionelle und traumasensible Kommunikation praktiziert wird und ein fundiertes Wissen über rechtliche Grundlagen besteht. Hier werden aktuell die Verstetigung und der weitere Ausbau entsprechender Fortbildungsangebote geplant und erarbeitet.

Um die praktische Umsetzung der erlassenen Ordnungen zu unterstützen, wurde Anfang November 2021 eine überarbeitete **Handreichung zur Präventionsordnung** auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht, die neueren Entwicklungen und Erkenntnissen Rechnung trägt und die die vorhergehende Handreichung vom 27. Januar 2014 ersetzt. Aufgrund des erneuerten Strafgesetzbuchs im Codex des kanonischen Rechts wurden Anpassungen in der **Interventionsordnung** nötig. Diese wurden zwischenzeitlich vorbereitet und werden zeitnah in Kraft gesetzt bzw. veröffentlicht. Eine **Handreichung zur Interventionsordnung** befindet sich in einem fortgeschrittenen redaktionellen Stadium.